

GELTUNGSBEREICH UND LEISTUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen wie privaten Personen des öffentlichen Rechts und in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem Kunden und der F. Tobler AG.

Die von uns aufgestellten Bauten sowie unser Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn die F. Tobler AG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass bei Erklärungen in anderer Form hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass sie unabhängig vom Schriftformerfordernis gelten soll. Mit der Bestellung einer Dienstleistung von Toblers erklärt sich der Kunde/Veranstalter mit diesen AGB ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden. Allfällige AGB des Kunden, andere Dokumente oder abweichende Vereinbarungen sind nicht gültig, ausser sie werden von Toblers anerkannt und schriftlich genehmigt.

Als Vermieter übernimmt Toblers in keiner Form die Funktion des Veranstalters. Als Veranstalter gilt stets der Kunde oder sein Auftraggeber und ist somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses. Insbesondere kann Toblers für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Organisation des Anlasses haftbar gemacht werden. Der Kunde/Veranstalter hat sich um eine genügende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu sorgen.

OFFERTE

Basierend auf den Angaben des Kunden unterbreitet Toblers dem Kunden eine Offerte für die zu erbringenden Dienstleistungen. Diese hat eine Gültigkeit von 12 Wochen ab Versanddatum, danach bleiben Preisänderungen vorbehalten. Bis zur Erteilung eines Auftrages behält sich die F. Tobler AG eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen (telefonische/mündliche) werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung von der F. Tobler AG bindend.

Eine erste Offerte (ohne Planzeichnungen) ist ohne Kostenfolge. Wünscht der Kunde eine zweite, detailliertere Offerte sowie Beratungsgespräche und kommt der Vertrag später nicht zustande, ist Toblers berechtigt, für die Aufwände und Spesen im Zusammenhang mit der Erstellung der Offerten eine Unkostenentschädigung einzufordern. Bei Nachbestellungen, die nach erfolgter Lieferung eintreffen, verrechnen wir eine separate Anlieferung.

Die Offerten dürfen nicht für Submissionszwecke verwendet werden.

MEHRWERTSTEUER

Alle Preise sind in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer (8.1%) angegeben.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Ein Auftrag gilt als bestätigt, sobald die gegenseitige Willensäusserung ausgesprochen wurde. Toblers erstellt, basierend auf einer schriftlichen Zusage, eine Bestätigung, durch welche der Auftrag definitiv zustande kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst und bestätigt worden sind.

TRANSPORT / AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN / PARKMÖGLICHKEITEN

Der Transport wird von Toblers organisiert und ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart. Die Kosten dafür werden separat in der Offerte/Bestätigung ausgewiesen. Notwendige Spezialbewilligungen zum Erreichen des Standortes werden vom Veranstalter eingeholt. Kosten für Bahn, Litte, Hubgeld für Stapler vor Ort oder Transporte durch Dritte gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge von Toblers müssen vorhanden sein. Es ist wichtig, dass diese Transportmittel direkt bei der Cateringküche (Halle/Zelt) abgestellt werden können. Die Parkbewilligungen und -möglichkeit werden ebenfalls vom Kunden organisiert. Allfällige Parkgebühren werden dem Kunden verrechnet

EIGENTUM

Das gelieferte Material bleibt Eigentum des Vermieters, es darf weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. dieses Material ist vom Vermieter nicht gegen Diebstahl oder Vandalismus versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage bis zur Demontage bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Abhanden gekommene oder defekte Mietgegenstände werden dem Mieter zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist die Untermiete sowie die Abtretung des Mietvertrages nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gestattet. Das Material darf nur zu dem im Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz ist ausdrücklich untersagt.

MIETDAUER

Die Mietdauer für ein Wochenende umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Montag. Die Mietpreise verstehen sich ab Lagerhaus Altishofen.

ZAHLUNG

Toblers behält sich vor, eine Akontozahlung vor der Durchführung des Anlasses zu erheben. Diese beträgt in der Regel 50% des kalkulierten Rechnungsbetrages. Nach der Durchführung erhält der Kunde eine Rechnung mit einer detaillierten Auflistung. Die Rechnung ist innert 20 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu begleichen. Bei nachträglicher Rechnungsumschreibung wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 50.00 exkl. MwSt. verrechnet.

ANNULLIERUNG

Bei einer Vertragsannullierung durch den Kunden stellt Toblers folgende Kosten in Rechnung:

Bis 28 Tage vor Anlass	Die bis dahin entstandenen Kosten werden verrechnet
Bis 14 Tage vor dem Anlass	40% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Bis 7 Tage vor dem Anlass	75% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet
Ab 3 Tage vor dem Anlass	100% der vereinbarten Leistungen werden verrechnet

Die F. Tobler AG ist ohne weiteres berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in Rechnung gestellte Voraus- oder Anzahlung nicht rechtzeitig erfolgen.

GEWÄHRLEISTUNG, SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauch geeignetem Zustand zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Mängel oder Einwände gegen die Leistungen während der Montage (Lieferung) oder spätestens 24 Stunden nach derer geltend zu machen.

Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache(n) mit aller Sorgfalt zu verfahren. Allfällige Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung der in Miete stehenden Teile werden auf Kosten des Mieters repariert bzw. zum Neupreis ersetzt. Es ist dem Mieter ausdrücklich verboten, an den Mietgegenständen Veränderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Bemalen, Überkleben oder ähnliches am Mietmobiliar ist untersagt. Das Mietmobiliar muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden. Bei einer Nachreinigung stellen wir die Reinigungsdauer plus Materialkosten zusätzlich in Rechnung.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Material vollständig und nicht beschädigt zurückgegeben wird. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Kunden und werden zum Neuwert in Rechnung gestellt. Der Gast oder Veranstalter haftet gegenüber Toblers für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn beziehungsweise durch seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass Toblers dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.

Alles Mietinventar, das mit Speisen oder Getränken in Berührung kommt, muss vor Gebrauch nach lebensmittelhygienischen Vorschriften gereinigt werden.

Danach gelten sämtliche Leistungen als genehmigt. Im Falle von Einflüssen höherer Gewalt (Unwetter/Erdbeben/Feuer etc.), welche die Erbringung der Leistungen stören oder verunmöglichen, kann Toblers nicht haftbar gemacht werden. Toblers haftet gegenüber dem Gast bei grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

VERSPÄTETE ANLIEFERUNG/VERZÖGERUNGEN

Die mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeiten sind in jedem Fall als Richtzeiten zu verstehen. Toblers übernimmt keine Haftung für verspätete Anlieferungen und Verzögerungen im Ablauf des Anlasses und der Kunde kann gestützt darauf auch, keinen Abzug vom Rechnungsbetrag geltend machen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Willisau anerkannt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.